

An
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Waffenbehörde
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim

Eingangsstempel/Aktenzeichen der Behörde:

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

Antrag auf

Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (Ziffer I und II auszufüllen)

als Privatperson als Waffenhändler

Bitte fügen Sie dem Antrag ein *aktuelles* Passbild (Hochformat, heller Hintergrund, min. 45x35 mm) bei!

Antrag auf Verbringen von Waffen

als Privatperson

als Waffenhändler

in den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer I und III ausfüllen)

aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer I und IV ausfüllen)

I. Angaben zur antragstellenden Person

Name	Geburtsname	
Vorname/-n (Rufname bitte unterstreichen)	Geburtsdatum	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Name und Anschrift der Firma (bei Waffenhändler)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Erreichbarkeiten, Angabe freiwillig (Telefon privat, Mobiltelefon, E-Mail)		
Personalausweis-Nr./Pass-Nr.	Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde	Gültig bis

II. Europäischer Feuerwaffenpass

Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen (max. 10 Stück pro Europäischen Feuerwaffenpass):

Art der Waffe (z. B. Pistole, Repetierbüchse)	Kaliber (z. B. 9mm)	Hersteller	Modell (sofern vorhanden)	Hersteller-Nr.	Kategorie (s. beigefügte Anlage)

Erklärung/Hinweise für Antragsteller des Europäischen Feuerwaffenpasses:

Ich bestätige durch meine Unterschrift unter diesem Antragsformular, dass ich über die nachfolgenden Bestimmungen unterrichtet bin:

1. Jäger und Sportschützen, die in einem anderen Mitgliedstaat reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder dem Schießsport nachzugehen, können in der Regel ohne Zustimmung des zu besuchenden Mitgliedstaates eine oder mehrere Feuerwaffen der Kategorien C und D (Jäger) bzw. der Kategorien B, C oder D (Sportschützen) mitführen, sofern sie den für diese Waffe(n) ausgestellten Feuerwaffenpass besitzen und den Grund ihrer Reise durch Vorlage einer Einladung zu einer Jagd- oder Sportveranstaltung nachweisen können.
2. In der Regel werden von der vorgenannten Bestimmung drei der im Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen inklusiver der hierfür erforderlichen Munition erfasst.
3. Da jedoch einige Mitgliedstaaten den Erwerb und Besitz bestimmter Schusswaffen verboten oder von einer vorherigen Erlaubniserteilung abhängig gemacht haben und noch nicht alle diesbezüglichen Bestimmungen vorliegen, hat der Inhaber eines Feuerwaffenpasses vor dem Reiseantritt bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates zu klären, ob
 - die zuständige Behörde des zu besuchenden Mitgliedstaates das Mitführen von Schusswaffen von ihrer vorherigen Genehmigung (erforderlich z. B. bei Reisen nach Großbritannien, Irland, Finnland und Schweden) abhängig macht oder
 - das Mitführen bestimmter, im Feuerwaffenpass eingetragener Schusswaffen verboten ist.

Ort, Datum

Unterschrift

III. Einfuhrgenehmigung in den Geltungsbereich der BRD

a) Ich möchte folgende Waffen in den Geltungsbereich der BRD verbringen (Kopie der Ausfuhrgenehmigung des Überlassers beifügen):

Art der Waffe (z. B. Pistole, Repetierbüchse)	Kaliber (z. B. 9mm)	Hersteller	Modell (sofern vorhanden)	Hersteller-Nr.	Kategorie (s. beigefügte Anlage)

b) Daten des Überlassers, die für die Einfuhrgenehmigung benötigt werden:

Name		Vorname/-n	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Name und Anschrift der Firma (bei Waffenhändler) bzw. Anschrift der Privatperson			
Personalausweis-Nr./Pass-Nr.	Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde		Gültig bis

Ort, Datum

Unterschrift

IV. Ausfuhrgenehmigung aus den Geltungsbereich der BRD

a) Ich möchte folgende Waffen aus den Geltungsbereich der BRD verbringen (Kopie der Einfuhrgenehmigung des Erwerbers beifügen):

Art der Waffe (z. B. Pistole, Repetierbüchse)	Kaliber (z. B. 9mm)	Hersteller	Modell (sofern vorhanden)	Hersteller-Nr.	Kategorie (s. beigefügte Anlage)

b) Daten des Erwerbers, die für die Ausfuhrgenehmigung benötigt werden:

Name		Vorname/-n	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Name und Anschrift der Firma (bei Waffenhändler) bzw. Anschrift der Privatperson			
Personalausweis-Nr./Pass-Nr.	Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde		Gültig bis

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zum Antrag Europäischer Feuerwaffenpass/Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigung

(Auszug aus dem Anhang I zum Amtsblatt der EU über die Einordnung von Feuerwaffen nach den Kategorien A-D)

I. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Waffen“

- a) die unter Abschnitt II definierten „Feuerwaffen“
- b) die „Nichtfeuerwaffen“ im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

II. Im Sinne dieser Richtlinien gelten als „Feuerwaffen“:

A. Gegenstände, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme der Gegenstände, die zwar der Definition entsprechen, jedoch aus den in Abschnitt III genannten Gründen davon ausgeschlossen sind.

Kategorie A – Verbotene Feuerwaffen:

1. Militärische Waffen und Abschussgeräte mit Sprengwirkung
2. vollautomatische Feuerwaffen
3. als anderer Gegenstand getarnte Feuerwaffen
4. panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen sowie Geschosse für diese Munition
5. Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

Kategorie B – Genehmigungspflichtige Feuerwaffen:

1. Halbautomatische Kurzfeuerwaffen und kurze Repetierfeuerwaffen
2. kurze Einzelladerfeuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung
3. kurze Einzelladerfeuerwaffen für Munition mit Randzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm
4. halbautomatische Langfeuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann
5. halbautomatische Langfeuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können
6. lange Repetier- und halbautomatische Feuerwaffen jeweils mit glatten Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist
7. zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen

Kategorie C – Meldepflichtige Feuerwaffen:

1. Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nummer 6 aufgeführt sind
2. lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen
3. andere halbautomatische Langfeuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nummern 4 bis 7 aufgeführt sind
4. kurze Einzelladerfeuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm

Kategorie D – Sonstige Feuerwaffen:

1. Lange Einzelladerfeuerwaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen

B. Die wesentlichen Teile dieser Feuerwaffen:

Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören sollen eingestuft wurde.

III. Im Sinne dieses Anhangs sind in die Definition Feuerwaffen nicht einbezogen Gegenstände, die der Definition zwar entsprechen, die jedoch

- a) mit technischen Verfahren, deren Wirksamkeit von einer amtlichen Stelle verbürgt wird oder die von einer solchen Stelle anerkannt sind, endgültig unbrauchbar gemacht wurden
- b) zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden können
- c) als antike Waffen oder Reproduktionen davon gelten, sofern sie nicht unter die obigen Kategorien fallen und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen

Bis zur Koordinierung auf Gemeinschaftsebene dürfen die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf die in diesem Abschnitt aufgeführten Feuerwaffen anwenden.

IV. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) „kurze Feuerwaffe“ eine Feuerwaffe deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet
- b) „lange Feuerwaffe“ alle Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen sind
- c) „vollautomatische Waffe“ eine Feuerwaffe, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit wird und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs mehrere Schüsse abgegeben werden können
- d) „halbautomatische Waffe“ eine Feuerwaffe, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit wird und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann
- e) „Repetierwaffe“ eine Feuerwaffe, bei der nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird
- f) „Einzelladerwaffe“ eine Feuerwaffe ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen wird
- g) „panzerbrechende Munition“ Munition für militärische Zwecke mit Hartkerngeschoss
- h) „Sprengsatzmunition“ Munition für militärische Zwecke mit einem Geschoss, dessen Ladung beim Aufschlag explodiert
- i) „Brandsatzmunition“ Munition für militärische Zwecke mit einem Geschoss, dessen Ladung aus einem chemischen Gemisch sich bei Luftkontakt oder beim Aufschlag entzündet